

„Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen“

GESUND UND SICHER STARTEN

TIPPS

für

Existenzgründer/-innen

und

Übernehmer/-innen

zum Thema

Erste Hilfe

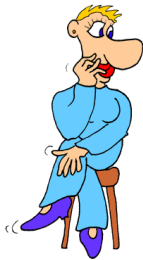


Bundesministerium
für Wirtschaft
und Arbeit

„Handeln Sie als Unternehmer, nicht als Unterlasser“ (Volksmund)

Erste Hilfe

Peter Pech hat schon früh einen Führerschein gehabt. Seitdem ist er auch in der Ersten Hilfe ausgebildet. Im Auto war zumindest beim letzten TÜV-Termin ein Verbandkasten vorhanden. Den hatte er sich für sein erstes Auto zu Weihnachten gewünscht. Er fühlt sich daher bestens gerüstet.



Gloria Glücklich hat in ihrem Freiwilligen Sozialen Jahr in der Krankenpflege gearbeitet. Trotzdem hat sie noch einen 16-Stunden-Kurs bei der Berufsgenossenschaft besucht. Sie strebt an, dass jeder Mitarbeiter einen solchen Lehrgang besucht hat, damit im Falle des Falles immer ein Ersthelfer da ist.



Erste Hilfe ist überlebenswichtig

Ersthelfer

Verbandzeug

Inhalt der Verbandkästen

Aufbewahrungsorte für Erste-Hilfe-Material

Kennzeichnung der Aufbewahrungsorte für Erste-Hilfe-Material

Sanitätsraum

Hinweise zur Ersten Hilfe

Verletzungen melden

Erste-Hilfe-Leistung in Anspruch nehmen

Verbandbuch für jede Erste-Hilfe-Leistung führen

Quellen

Anlage



Erste Hilfe

Erste Hilfe ist überlebenswichtig

Die Erste-Hilfe-Maßnahmen am Unfallort, bevor die ärztliche Behandlung einsetzt, sind oftmals entscheidend für den späteren Heilverlauf oder gar für die Rettung eines Mitarbeiters. Deshalb sind in Betrieben gut ausgebildete Ersthelfer erforderlich, die schnell und richtig helfen können.

Die Erste Hilfe durch Laien oder auch durch Ersthelfer kann die ärztliche Hilfe nicht ersetzen, sondern nur ein Notbehelf bis zum Eintreffen des Arztes sein! Sie soll dem Verletzten durch einfache Maßnahmen schnell, sicher und schonend helfen, ihn vor weiterem Schaden bewahren und ihn – wenn erforderlich – für eine Überführung ins Krankenhaus transportfähig machen.

Ersthelfer

Die Berufsgenossenschafts-Vorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5/bisherige VBG 109) http://www.bgfe.de/pages/gesetze/bgv/BGV_A5_a03-2002.pdf fordert für jeden Betrieb mit bis zu 20 Beschäftigten mindestens einen von einer Erste-Hilfe-Organisation ausgebildeten Ersthelfer. Die Kosten dieser Ausbildung übernimmt die Berufsgenossenschaft. Die Unterweisung „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ nach § 8a StVZO reicht als Ausbildung für einen Ersthelfer nicht aus!

In größeren Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten des Herstellungs-, Verarbeitungs- und Instandsetzungsbereichs muss mindestens jeder Zehnte der Anwesenden ein ausgebildeter Ersthelfer sein. Eine Wiederholung bzw. Vertiefung der bisherigen Ausbildung ist nach 2 Jahren erforderlich.

Gegenstand der Ersthelfer-Ausbildung und -Fortbildung sind zwischen den Berufsgenossenschaften und den Erste-Hilfe-Organisationen abgestimmte Inhalte einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung.

In bestimmten Betrieben können bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der Ausbildung sind, so zum Beispiel wenn Gefahrstoffe zum Einsatz kommen. In diesen Betrieben muss der Unternehmer bereits im Vorfeld für die erforderliche Aus- und Weiterbildung sorgen.

Verbandzeug

Auch ein guter Ersthelfer kann nur wirksam arbeiten, wenn er für die unterschiedlichen Verletzungsfälle geeignetes Verbandzeug in ausreichender Menge zur Verfügung hat. Rechtzeitiges Erneuern bzw. Ergänzen ist in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt erforderlich.

Die Aufbewahrung muss so erfolgen, dass das Verbandzeug gegen schädigende Einflüsse geschützt und gut erreichbar ist.

Erste Hilfe

Je nach Betriebsgröße müssen mindestens zur Verfügung stehen:

- ein Kleiner Verbandkasten (DIN 13157 „Verbandkästen für Betriebe und Schutzräume C/D, leicht“) für Betriebe mit 1–20 Mitarbeitern, für Baustellen mit 1–10 Mitarbeitern;
- ein Großer Verbandkasten (DIN 13169 „Verbandkästen, groß, für Betriebe und Schutzräume E/F“) für Betriebe mit 21–100 Mitarbeitern und ein weiterer Verbandkasten je weiteren 100 Mitarbeitern, für Baustellen mit 11–50 Mitarbeitern und ein weiterer Verbandkasten je weiteren 50 Mitarbeitern.

Verbandzeug für Montagestellen nur im Auto mitzuführen ist nicht zweckmäßig (aber möglich), da das Fahrzeug nicht immer an der Montagestelle verbleibt. Hier eignen sich mobile Verbandkoffer gemäß DIN 13157.

Inhalt der Verbandkästen nach BGI (Berufsgenossenschaftliche Information) 512 „Erste-Hilfe-Material“

lfd. Nr.	Stückzahl Kleiner Verbandkasten	Stückzahl Großer Verbandkasten	Benennungen oder Bezeichnungen	vorhanden
1	1	2	Heftpflaster	
2	8	16	Wundschnellverband	
3	5	10	Fingerkuppenverband	
4	5	10	Wundschnellverband	
5	10	20	Pflasterstrip	
6	3	6	<i>Verbandpäckchen</i>	
7	2	4	Verbandpäckchen	
8	1	2	Verbandtuch	
9	1	2	Verbandtuch	
10	6	12	Kompresse	
11	2	4	Augenkompresse	
12	1	2	metallisierte Polyesterfolie/Rettungsdecke	
13	3	6	Fixierbinde	
14	3	6	Fixierbinde	
15	1	2	Netzverband für Extremitäten	
16	1	2	Dreiecktuch	
17	1	1	Erste-Hilfe-Schere	
18	10	20	Vliesstoff-Tuch	
19	2	4	Folienbeutel	
20	4	8	Einmalhandschuh	
21	1	1	Erste-Hilfe-Broschüre	
22	1	1	Inhaltsverzeichnis	

Erste Hilfe

Bezugsquellen für Verbandkästen können erfragt werden bei den örtlichen Stellen der Hilfsorganisationen, wie Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und Malteser-Hilfsdienst (MHD). Für Großbestellungen sind Herstelleranschriften zu erfragen beim Bundesfachverband Medizinprodukteindustrie e. V.

www.bvmed.de, BVMed, Reinhardtstr. 29 b, D-10117 Berlin
Tel: (030) 246 255-0, Fax: (030) 246 255-99, info@bvmed.de

Aufbewahrungsorte für Erste-Hilfe-Material

Die Aufbewahrungsorte richten sich nach Unfallschwerpunkten, der Struktur des Betriebes (Ausdehnung, Räumlichkeiten, Betriebsarten, räumliche Verteilung der Arbeitsplätze) und den auf dem Gebiet des Rettungswesens getroffenen organisatorischen Maßnahmen.

Das Erste-Hilfe-Material muss jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich sein. Es muss in geeigneten Behältnissen, geschützt gegen schädigende Einflüsse (Verunreinigung, Nässe und extreme Temperaturen), in ausreichender Menge bereit gehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

Nach dem Medizinproduktegesetz <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/mpg/> müssen Verbandstoffe eine CE-Kennzeichnung tragen, bedürfen jedoch keiner Angabe eines Verfallsdatums.

Erste-Hilfe-Material ohne Verfallsdatum muss erst bei Verschmutzung oder Beschädigung ausgetauscht werden. Es ist – ausgenommen Pflastermaterial – bei sauberer und trockener Lagerung lange Zeit einsatzfähig.

Kennzeichnung der Aufbewahrungsorte für Erste-Hilfe-Material



Aufbewahrungsorte der Verbandmittel sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünem Feld mit weißer Umrandung (Rettungszeichen „Erste Hilfe“) zu kennzeichnen.



Auf den nächstgelegenen Aufbewahrungsort ist durch einen weißen, liegenden Pfeil auf rechteckigem grünem Feld mit weißer Umrandung zusammen mit dem Rettungszeichen „Erste Hilfe“ hinzuweisen.

Die Zeichen müssen der UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A8 früher VBG 125) entsprechen; siehe auch § 12 UVV „Erste Hilfe“ (BGV A5 früher VBG 109).

„Handeln Sie als Unternehmer, nicht als Unterlasser“

Erste Hilfe

Hinweise zur Ersten Hilfe

Durch Sicherheitskennzeichnung ist auf Verbandzeug, Erste-Hilfe-Einrichtungen und Rettungsmittel hinzuweisen.

An mindestens einem gut sichtbaren Platz ist eine Tafel mit Angaben über die Erste-Hilfe-Leistung, den zuständigen Durchgangsarzt und das nächste zugelassene Krankenhaus anzubringen.



- Notruf
- Feuer
- Unfall

Wichtige Rufnummern direkt am Telefon anbringen!

Verletzungen melden

Auch kleine Ursachen können große Wirkungen haben. Deshalb müssen auch kleinere Verletzungen behandelt werden.

Darüber hinaus sind alle Unfälle dem Betrieb zu melden (siehe Verbandbuch). Ist der Betroffene dazu selbst nicht in der Lage, so hat dies für ihn derjenige Betriebsangehörige zu tun, der zuerst von dem Unfall erfährt.

Erste-Hilfe-Leistung in Anspruch nehmen

Jeder Verletzte ist verpflichtet, bei Betriebsunfällen nicht ganz leichter Art sich sofort Erste Hilfe leisten zu lassen.

Wenn nach einem Arbeitsunfall mit einer Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist, muss der Verletzte einen **Durchgangsarzt** aufsuchen. Hierzu muss ihn der Unternehmer und auch der erstbehandelnde Arzt auffordern. Der Durchgangsarzt entscheidet auf Grund des erhobenen Befundes, ob die weitere Behandlung durch ihn selbst oder durch einen Kassenarzt erfolgen soll.

Ein Durchgangsarzt ist als Facharzt für Chirurgie oder Orthopädie niedergelassen oder als solcher in einem Krankenhaus oder in einer Klinik tätig. Er verfügt über eine unfallmedizinische Ausbildung und besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Behandlung und Begutachtung Unfallverletzter.

Mit dem Durchgangsarztverfahren wird sichergestellt, dass Unfallverletzte nach einem Arbeitsunfall so schnell wie möglich der bestmöglichen Behandlung zugeführt werden. Einen Durchgangsarzt findet man unter http://www.hvbg-service.de/cgi-bin/suche_da

Erste Hilfe

Verbandbuch für jede Erste-Hilfe-Leistung führen

Kleinere Verletzungen, die nicht mehr als 3 Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, brauchen der Berufsgenossenschaft nicht gemeldet zu werden. Es genügt in diesem Fall, wenn sie in ein Verbandbuch (Anlage 1) eingetragen werden, damit ihr Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit nachweisbar ist. Verbandbücher müssen in jedem Unternehmen geführt werden und sind 5 Jahre lang aufzubewahren.



u.a. vermerken: Zeit, Ort, Hergang des Unfalls; Art und Umfang der Verletzung; Erste-Hilfe-Maßnahmen; Zeugen

Alle Verletzungen und Entnahmen von Verbandmaterial sind in ein Verbandbuch einzutragen.

Die Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen muss an einem gut sichtbaren Platz ausgehängt sein. Der berufsgenossenschaftliche Aushang „Erste Hilfe“ (BGI 510) wurde neu gestaltet. Auf dem Aushang sind die wichtigsten Erste-Hilfe-Maßnahmen kurz und prägnant zusammengestellt. Die Hinweise sollen die in einem Erste-Hilfe-Lehrgang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Ersthelfer in das Gedächtnis zurückrufen. Die Inhalte wurden auf wenige lebenswichtige Erste-Hilfe-Maßnahmen reduziert. Auch wird die Überprüfung des Pulses beim Auffinden einer Person für Laien nicht mehr empfohlen. Das Erste-Hilfe-Plakat kann kostenlos bei der zuständigen Berufsgenossenschaft bezogen werden. Geben Sie unter www.vbg.de/publikation/SiRe.jsp das Stichwort ‚Erste Hilfe‘ ein).

Sanitätsraum

Ein Sanitätsraum ist erforderlich:

1. bei mehr als 1.000 Arbeitnehmern
2. bei mehr als 100 Arbeitnehmern, wenn besondere Unfallgefahren gegeben sind
3. auf Baustellen mit mehr als 50 Arbeitnehmern.

Die Anforderungen an Sanitätsräume sind in der Arbeitsstätten-Richtlinie Sanitätsräume ASR 38/2 http://www.lfas.bayern.de/VORSCHRIFTEN/regeln/asr/asr_38_2.htm beschrieben.

„Damit Sie Ihren Erfolg auch genießen können“

GESUND UND SICHER STARTEN

Briefadresse Ihrer Kammer/Ihres Verbandes:

Ihre Ansprechpartner bei Fragen:

Existenzgründung und Übernahme

Telefon:

E-Mail:

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Bitte senden Sie mir weitere Informationen zum Thema:



Existenzgründung und Übernahme



Arbeits- und Gesundheitsschutz



Ich möchte ein Beratungsgespräch zum Thema:



Grundsätzliches und Fundamentales



Sozialer Arbeitsschutz



Was alles so geregelt ist



Arbeitsschutzorganisation



Name

Anschrift

Telefon:

Telefax:

E-Mail: